

Wirtschaftsinitiative im Kreis Höxter zur Verbesserung der Ausbildungs- und Fachkräftesituation e.V.

Satzung

§ 1 Name, Rechtsnatur und Sitz

Der Verein führt den Namen WIH (Wirtschaftsinitiative im Kreis Höxter zur Verbesserung der Ausbildungs- und Fachkräftesituation e.V.). Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins und ist in dem Vereinsregister des Amtsgerichts Paderborn eingetragen worden. Der Sitz des Vereins ist Brakel, Am Bahndamm 8, 33034 Brakel.

§ 2 Zweck

Die WIH verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Absatzes „steuerbegünstigte Zwecke“ der AO.

Zweck des Vereins ist

- die Förderung von Wissenschaft und Forschung (vgl. § 52 Abs. 2 Nr. 1 AO);
- die Förderung der Jugend (vgl. § 52 Abs. 2 Nr. 4 AO);
- die Förderung der Berufsbildung (vgl. § 52 Abs. 2 Nr. 7 AO).

Der Satzungszweck wird verwirklicht u.a. durch

- Untersuchungen auf dem Gebiet der demographischen, schulischen und ausbildungstechnischen Entwicklung im Kreis Höxter. Die Ergebnisse werden der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt. Ebenfalls werden zur Erreichung des Zwecks wissenschaftliche Vorträge gehalten, sowie Bücher und Schriften herausgegeben;
- die Vermittlung von Allgemeinbildung und beruflichen Kenntnissen;
- Unterstützung und Zusammenarbeit von Schulen sowie allen sonstigen Institutionen für alle Altersgruppen sowie Steigerung der Ausbildungsreife.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können nur natürliche Personen, juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts oder rechtsfähige Personengesellschaften*¹ werden. Dies geschieht durch Unterschrift unter den Mitgliedsantrag. Jedes Mitglied kann nur eine Funktion ausüben.

*¹ Rechtsfähige Personengesellschaften können sein:

- (1) die Personenhandelsgesellschaften, deren Gesellschaftszweck auf den Betrieb eines Handelsgewerbes gerichtet ist (diese sind Kaufleute, für sie gilt zusätzlich zum BGB also auch das HGB!)
- (a) die Offene Handelsgesellschaft (OHG) nach §§ 105 ff. HGB

- (b) sowie die Kommanditgesellschaft (KG) gemäß §§ 161 ff. HGB
- (c) und gemäß § 1 Halbs. 2 des EWIV-Ausführungsgesetzes (EWIV-AG) ferner auch die Europäische Wirtschaftlichen Interessenvereinigung.;
- (2) und die sonstigen Personengesellschaften, deren Gesellschaftszweck nicht im Betrieb eines Handelsgewerbes besteht (diese sind keine Kaufleute, für sie gilt somit das BGB, nicht aber das HGB)
- (a) die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) §§ 705 ff. BGB - teilweise auch als Gesellschaft des bürgerlichen Rechts (GdbR) oder einfach als BGB-Gesellschaft bezeichnet
- (b) und die Partnerschaft nach § 1 Abs. 1 S. 2 Partnerschaftsgesellschaftsgesetz PartGG) als Zusammenschluss von Angehörigen Freier Berufe.

(2) Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 4 Aufbringung der Vereinsmittel

Die Mitglieder des Vereins sind zur Leistung eines finanziellen Beitrages verpflichtet. Die Einzelheiten hierzu regelt eine Beitragsordnung, die die Mitgliederversammlung beschließt.

Darüber hinaus sollen für die Vereinszwecke Gelder durch Zuwendungen, freiwillige Beiträge, Sponsoring und durch Spenden aufgebracht werden.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Eine Wahl des Vorstands oder Teilen hiervon kann nach vorheriger einstimmiger Zustimmung der Mitgliederversammlung en bloc erfolgen. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, 2 Stellvertretern sowie bis zu 10 weiteren Vorstandsmitgliedern. Der Vorsitzende ist

einzelvertretungsbefugt. Die Stellvertreter sowie die anderen Vorstandsmitglieder sind jeweils zu zweit vertretungsbefugt. Im Innenverhältnis wird bestätigt, dass die Stellvertreter und die weiteren Vorstandsmitglieder nur bei Verhinderung des Vorsitzenden handeln dürfen. Das Amt des Vorstandes endet mit Ablauf der 3-Jahresfrist. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und verwaltet sein Vermögen. Ihm obliegen alle Aufgaben, soweit sie nicht durch Satzung der Mitgliederversammlung oder durch die Geschäftsordnung zugewiesen sind. Der Vorsitzende kann eine angemessene Aufwandsentschädigung (jährlich max. 500,-€) nach Beschluss der Mitgliederversammlung hierüber erhalten.

Die Einberufung der Sitzung des Vorstandes erfolgt, sooft eine Notwendigkeit gegeben ist, aber mindestens vier Mal im Jahr. Der Vorstand ist unter Angabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen einzuberufen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Frist verkürzt werden, sofern kein Mitglied widerspricht. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Votum des Vorsitzenden. Der Vorstand gibt dem Verein eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung ist von der Mitgliederversammlung zu genehmigen.

Alle Personen, die sich einer Vorstandswahl stellen wollen, müssen dies schriftlich bis 14 Tage vor dem Wahltermin dem Vorstandsvorsitzenden mitteilen.

Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung eine Persönlichkeit wegen ihrer herausragenden Verdienste für den Verein zum Ehrenvorsitzenden berufen.

§ 7 Vertretung

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende, seine Stellvertreter und bis zu 10 weitere Vorstandsmitglieder. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemäß den Regelungen des § 6. Der Verhinderungsfall braucht nicht nachgewiesen zu werden.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Es hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Beratung und Beschlussfassung über Arbeitsrichtlinien des Vereins;
2. Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichts;
3. Entlastung des Vorstandes;
4. Wahl des Vorstandes;
5. Beschlussfassung über die ihr in der Satzung zugewiesenen Aufgaben.

§ 9 Durchführung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung per Mail mit Bestätigung oder schriftlich mit einer Ladungsfrist von mindestens 21 Tagen einzuberufen. Sie muss mindestens einmal im Kalenderjahr stattfinden.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden, wenn die Geschäfte es erfordern. Sie müssen einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich verlangen.

§ 11 Beschlüsse

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen werden protokolliert und von einem Vorstandsmitglied und einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet.

Mitglieder, die sich bei der Stimmrechtsabgabe vertreten lassen wollen, müssen den Vertreter durch eine ordnungsgemäße Vollmacht gegenüber dem Vorsitzenden, hilfsweise gegenüber einem der Stellvertreter, vor der Abstimmung legitimieren. Das Formular der Vollmacht zur Stimmabgabe wird mit der Einladung zur Mitgliederversammlung versandt. Grundsätzlich ist das Formular beim Vorstand des Vereins erhältlich.

§ 12 Lenkungskreis

Es werden Lenkungskreise für verschiedene Arbeitsgebiete nach Bedarf eingerichtet. Die Lenkungskreise stehen allen Mitgliedern des Vereins offen. Einem Mitglied des jeweiligen Lenkungskreises wird die Leitung übertragen. Seine Aufgabe besteht im Wesentlichen in der Leitung des Lenkungskreises. Der Vorstand kann an den Sitzungen teilnehmen. Zweck des Lenkungskreises ist die Ideenfindung, die Erarbeitung von Lösungsvorschlägen für Sachfragen bzw. die Unterstützung des Vorstands bei seiner Arbeit.

§ 13 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen, und zwar insbesondere durch Förderung der Wissenschaft und Forschung und der Jugend- und Berufsbildung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die in § 2 genannten Zwecke Verwendung finden. Etwilige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die

Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 14 Auflösung des Vereins

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stiftung INTEG, Bad Driburg, Groppendiek 2, 33014 Bad Driburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Rechnungslegung, Revision und Geschäftsjahr

Der Vorstand hat bis zum 30.06. des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss und den Geschäftsbericht aufzustellen.

Ein Rechnungsprüfer wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 16 Satzungsänderung und Vereinsauflösung

Zur Änderung dieser Satzung sowie zur Auflösung des Vereins bedarf es eines mit Zweidrittelmehrheit gefassten Beschlusses der anwesenden Mitglieder.


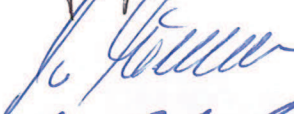


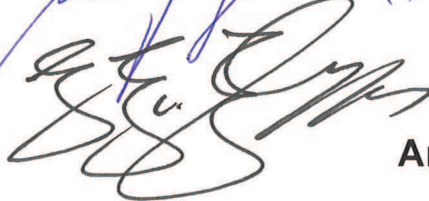
§ 17 BGB-Vorschriften

Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 27 Abs. 2 und 3, 28 und 32 BGB. Die Satzung ist jährlich auf ihre Handhabbarkeit und Praktikabilität hin zu überprüfen und erforderlichenfalls abzuändern. Der Vorstand ist verpflichtet das jährlich zu überprüfen und ggf. Vorschläge zur Satzungsänderung der Mitgliederversammlung zu machen. Im Übrigen gilt § 6 und § 11 der Satzung.

Der Verein ist in dem Vereinsregister eingetragen worden. Er führt zu seinem Namen den Zusatz e.V.

Hexter, den 28.06.17
Ort und Datum

Unterschriften (zzgl. Vor- und Zunamen in Druckbuchstaben):

 (Jürgen Spier)
 (Udo Wiemann)
 (Mark Becker)
 (MEINOLF GOCKEL)
 (Hans-Jürgen v. Glasenapp)






Anlage zur Satzung des Vereins

**Wirtschaftsinitiative im Kreis Höxter zur Verbesserung der
Ausbildungs- und Fachkräftesituation e. V.**

Sollte aufgrund einer Verfügung des Vereinsregisters oder einer andern Behörde die Änderung der Satzung erforderlich werden, ist der Vorstand, dem die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung obliegt, befugt, diese Satzungsänderung zu beschließen.

Höxter, den 28.06.17
Ort und Datum

Unterschriften (zzgl. Vor- und Zunamen in Druckbuchstaben):

 (Jürgen Spier)
 (Udo Wiemann)
 (Mark Becker)
 (MEINOLF GOCKEL)
 (Hans-Jürgen v. Glasenapp)